

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Helmuth Koegel-Dorfs

S T E L L U N G N A H M E

der Evangelischen Kirchen zum Entwurf eines Gesetzes über
Tageseinrichtungen für Kinder in NW anlässlich der Anhörung

am 8. Juli 1991

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/793

zu Zuschrift

11/701

Die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen haben sich wiederholt zu dem geplanten Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in NW geäußert, zuletzt in einer gemeinsam mit den Diakonischen Werke abgegebenen Stellungnahme vom 10. Juni 1991. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf diese Stellungnahme hingewiesen.

Zu den durch den Ausschuß gestellten Fragen und unter Einschluß der durch die SPD-Fraktion beantragten Änderungen ist folgendes zu bemerken:

1. Es wird als ein wesentlicher Fortschritt begrüßt, daß in Zukunft Kinder aller Altersstufen in Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden können und sollen. Neben dem notwendigen Ausbau der Kindergärten ist es aufgrund der gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse vor allen Dingen nötig, daß bereits jüngere Kinder in altersgemischten Gruppen aufgenommen und betreut werden und daß insbesondere die Förderung der Hortarbeit gesetzlich abgesichert wird.

So sehr diese Entwicklung im Grundsatz begrüßt wird, muß jedoch zugleich kritisiert werden, daß mit den vorgesehenen Regelungen zur Hortarbeit eine Engführung erfolgt, die die Evangelischen Kirchen nicht zu tolerieren bereit sind. Die Einschränkung der Horte auf Kinder im Grundschulalter ist nicht sachgerecht. Die Altersgrenze von 14 Jahren entspricht nicht den sozialpädagogischen Erfordernissen. Der formulierte Vorrang für das Schulkinderhaus ist eine nicht zu verantwortende Verengung. Diese Lösung hat mit qualifizierter Hortarbeit nichts zu tun. Dagegen muß die entwickelte Hortarbeit, wie sie an vielen Stellen Nordrhein-Westfalens bereits qualifiziert und pädagogisch verantwortet stattfindet, in das normale Förderungssystem aufgenommen werden.

Im Übrigen nehmen wir erfreut und zustimmend zur Kenntnis, daß der Landtag auch die Integration behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen besonders fördern will. Kirchliche Einrichtungen haben in besonderem Maße bei der Erarbeitung von Konzepten und Überlegungen mitgewirkt. Es ist sachgerecht, die Möglichkeiten für die Integration weiter zu entwickeln, soweit sich dies jedenfalls mit Blick auf die jeweilige Behinderungsform auch verantworten läßt.

2. Im Zusammenhang mit dem Finanzierungskonzept haben die Kirchen bereits wiederholt betont, daß für sie die Landesregierung in der Pflicht ist, für gleiche Lebensverhältnisse in allen Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens zu sorgen. Das Land hat ins-

... 2 ...

besondere durch die Gestaltung klarer Finanzierungskonzepte die äußeren Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Tagesstättenarbeit zu gewährleisten.

Das Land kommt seiner Pflicht zur Gewährleistung nicht nach, wenn, wie bisher im Entwurf vorgesehen, für die Höhe der Investitionskosten keine verbindliche Regelung vorgesehen wird. Besonders mißlich ist die Situation im Investitionsbereich dadurch, daß ja auch in den vorhandenen Einrichtungen durch den Antragsüberhang von ca. 800 Mio. DM ohnehin eine prekäre Lage entstanden ist. Es ist von daher auch im Interesse der Qualitätssicherung der Arbeit unbedingt nötig, daß das Land sich selbst und seine Pflicht zur Kostentragung stärker als dies bisher geplant ist einbringt.

Dies gilt in gleichem Maße auch für die Regelung der Betriebskosten. Dabei bedarf es einer Verständigung darüber, welche Personalkosten in diese Rechnung miteinzubeziehen sind. Es entspricht einer alten Forderung kirchlicher Träger, die Vorbereitungszeit des pädagogischen Personals rechtlich abzusichern. Außerdem sind die Personalkosten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Hauswirtschaftsdienst und die Verwaltungskosten in die Betriebskostenrechnung einzubeziehen.

3. Die Evangelischen Landeskirchen halten es für richtig, daß Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, von Elterninitiativen getragene Einrichtungen und finanzschwache Träger in besonderer Weise gefördert werden. Auch in der Vergangenheit hat dies immer die kirchliche Unterstützung gefunden. Kritisiert haben die Kirchen die von amtswegen vorgeprägte Ungleichbehandlung kirchlicher und anderer Träger. Diese Ungleichbehandlung muß endlich aufhören, weil sie im Einzelfall und an bestimmten Plätzen zu Lösungen geführt hat, die wir mit Nachdruck kritisieren müssen. Wir halten es für eine Zumutung, daß eine Kommune einem kirchlichen Träger empfahl, aus der Mitgliedschaft bei dem Diakonischen Werk auszuscheiden und zum Paritätischen Wohlfahrtsverband überzuwechseln, damit Träger und Kommune finanziell entlastet würden. Wir halten es auch für eine Zumutung, daß einem **bewußt** evangelischen Trägerverein, der in keiner Beziehung zur Landeskirche stand, nahegelegt wurde, Mitglied bei einem anerkannt finanzschwachen Trägerverband zu werden, um auf diese Art und Weise unproblematisch in den Genuß der erhöhten Landesförderung zu gelangen. Dies sind nur zwei Beispiele aus einer ganzen Reihe weiterer Beispiele. Die Verwerfungen wurden durch das System selbst produziert. Deswegen sind wir dafür, daß dies Verfahren **nicht mehr fortgesetzt wird**.
4. Die Evangelischen Landeskirchen haben sich dafür ausgesprochen, daß eine Bedarfsdeckungsquote für den Kindergartenbereich von mindestens 90% festgeschrieben wird. Bereits diese Quote wird die Anstrengung aller Beteiligten erfordern. Aus diesem Grunde scheint es wenig sinnvoll zu sein, derzeit einen Rechtsanspruch im Gesetz selbst zu verankern.
5. Regelungen zur Elternmitwirkung wurden von den Kirchen immer positiv gesehen. So haben die Kirchen sehr frühzeitig eigene Regelungen und Empfehlungen entwickelt und veröffentlicht. Wir haben jedoch auch immer betont darauf hingewiesen, daß entsprechende Regelungen in der Gesetzgebung des Landes für kirchliche Träger deswegen nicht unmittelbar gelten können, weil solche Regelungen gegen das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen verstoßen. Sofern es dabei bleibt, daß Konfliktlösungsverfahren vorgesehen werden, bei welchen staatlichen Stellen das letztentscheidende Wort haben sollen, oder der Verstoß gegen Be-

stimmungen sanktionsbewehrt ist, werden die Kirchen solche Regelungen, als Eingriffe in kirchliche Selbstbestimmungsrechte nicht hinnehmen.

Dies gilt insbesondere auch für die Regelungen über die Öffnungszeiten. Wir wenden uns deswegen gegen die Bestimmung des § 9 Abs.2.

Im Übrigen stehen die Regelungen über die Öffnungsdauer der Tageseinrichtungen im Zusammenhang mit dem zur Verfügung stehenden pädagogischen Personal. Wir rechnen damit, daß seitens des Landes klare Angaben zur Verbesserung der personellen Situation in den Tageseinrichtungen gemacht werden. Die evangelischen Träger haben übereinstimmend zwei Fachkräfte pro Gruppe gefordert. Sie erwarten, daß die Vorbereitungszeit als notwendiger Teil der Arbeitszeit ungeschmälert erhalten bleibt und daß die Arbeitszeitverkürzung und die pädagogischen Anforderungen auch in der personellen Ausstattung ihren Niederschlag finden.

In dem Antrag der SPD-Fraktion deutet sich an, daß offenbar die Bereitschaft wächst, über die Verbesserung der personellen Mindestausstattung in Tageseinrichtungen zu sprechen. Dies kostet alle Beteiligten Geld. Die Evangelische Landeskirchen haben jedoch wiederholt darauf hingewiesen, daß sie bereit sind, das Ihre zur Verbesserung der Situation beizutragen.

Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, daß im Bereich der Evangelischen Landeskirchen auch erhebliche Anstrengungen unternommen worden sind, zusätzliches Fachpersonal zu gewinnen bzw. in den Einrichtungen vorhandenes Personal weiter zu qualifizieren. Bei allen Überlegungen zu diesem Punkt muß daran gedacht werden, daß die Qualität der Arbeit erhalten bleibt und verbessert wird. Kirchliche Weiterbildungsprogramme von Personen, die über eine geeignete Vorbildung und Erfahrung verfügen, zielen darauf ab, diese Personen als ausgebildete Fachkräfte auf Dauer zur Verfügung zu haben. Die Weiterbildungsprogramme sind entsprechend dimensioniert und finanziell ausgestattet.

6. Die von der SPD-Fraktion eingebrachten beabsichtigten Änderungen zu den Bestimmungen bringen in der Sache eher Veränderungen von geringer Bedeutung. Gravierend wird sich im Finanzbereich die Reduktion des Sachkostenanteils auf 18,25% des abstrakt definierten Personalkostenbetrages eines Erziehers mit durchschnittlicher Vergütung auswirken. Nach den bisherigen Erklärungen des Ministeriums war der Satz von 25% an den tatsächlich entstehenden Kosten orientiert. Dies bedeutet, daß zu Lasten der Träger ein ganz erheblicher Kostenteil fehlt. Es muß befürchtet werden, daß diese Verschlechterung der bisherigen Regelungen negative Auswirkungen auf die Arbeit in den Einrichtungen haben wird.

Im Übrigen ist es zu begrüßen, daß nun auch die Regelungen für die Tagespflege in den Blick kommen. Bisher haben diejenigen Personen, die in der Tagespflege tätig sind - es sind überwiegend Frauen - keine soziale Absicherung. Deswegen haben sich kirchliche Träger auch in der Vergangenheit dafür eingesetzt, daß die Regelungen dieses Bereichs grundlegend verbessert werden. Es bleibt zu hoffen, daß der Landtag die Entwicklung dieses Bereichs unterstützt. Freilich sollte darauf geachtet werden, daß es sich bei dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Bereich der Tagespflege um unterschiedliche Materien handelt, die auch voneinander getrennt und unter ihrem je eigenen Blickwinkel gesehen werden müssen.

Düsseldorf, den 08. Juli 1991

257/91 F/R 24-0